

## I. Allgemeines

### 1. Bezeichnung:

Soweit in den nachstehenden Bedingungen die Bezeichnung "FA. HERDING" verwendet wird, ist damit jeweils die FA. HERDING GmbH Filtertechnik gemeint.

### 2. Anwendung:

Auf die Vertragsbeziehung der Parteien finden ausschließlich die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der FA. HERDING Anwendung. Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand des anderen Vertragsteiles gelten nur dann, wenn sie von der FA. HERDING ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

### 3. Anwendbares Recht:

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuell gerichtliches Verfahren ausschließlich das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

### 4. Gerichtsstand:

Als örtlicher Gerichtsstand wird für alle Haupt-, Neben- und/oder Folgeansprüche aus dem Vertragsverhältnis Amberg in der Oberpfalz vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle gegenseitigen Ansprüche, insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung, Erfüllung, Gewährleistung, Kündigung, Auflösung und/oder Rückabwicklung des Vertrages sowie der Geltendmachung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und auf Schadensersatz.

### 5. Nebenabreden:

Nebenabreden und jede Abänderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 6. Unübertragbarkeit:

Der Geschäftspartner der FA. HERDING darf Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der FA. HERDING an Dritte abtreten oder verpfänden.

## II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten neben den unter I. genannten Allgemeinen Bedingungen für alle Bestellungen und Aufträge der FA. HERDING.

2. Angebote werden ausschließlich nach den vom Besteller schriftlich vorgelegten Unterlagen ausgearbeitet und sind bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung durch die FA. HERDING freibleibend und unverbindlich.

Alle im Angebotsstadium gemachten technischen Angaben sind ausnahmslos bis zur endgültigen technischen Klarstellung im Vertrag freibleibend und unverbindlich.

FA. HERDING behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Angebote dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden, wobei FA. HERDING im Falle, dass der Auftrag anderweitig vergeben wird, die durch die Ausarbeitung des Angebots/Projekts entstandenen Kosten in angemessener Höhe entsprechend BGB vergütet erhält.

3. Beschreibungen und Zeichnungen von FA. HERDING sind vom Besteller auf die Ausführungsmöglichkeiten der Anlage und die örtliche Einbaumasse zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist FA. HERDING unverzüglich schriftlich zu informieren, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Zeichnungen. Erfolgt diese Information nicht innerhalb dieser Frist, hat FA. HERDING für eventuelle Fehlanfertigungen nicht einzustehen und der Besteller hat die Kosten für alle erforderlichen Nachbesserungs- und/oder Ersatzarbeiten zu tragen.

4. FA. HERDING behält sich Änderungen vor, die sich bei der Bearbeitung des Projekts durch neue Erkenntnisse oder andere Gesichtspunkte ergeben und den ursprünglichen Zweck der Anlage in keiner Weise einschränken.

5. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von FA. HERDING maßgebend. Die Auftragsbestätigung kann Stückliste und Ausführungszeichnungen enthalten, die dann Bestandteil der Auftragsbestätigung sind.

6. Kosten für zusätzliche Einrichtungen, die notwendig werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von nachträglichen Anordnungen, Verfügungen, Auflagen der Behörden oder des Auftraggebers oder geänderten Verordnungen und Gesetzen, die nach Vertragsabschluss ergehen oder weil bei den zuständigen örtlichen Behörden unterschiedliche Auslegungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, hat der Besteller zu tragen.

Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen des Genehmigungsbescheides an FA. HERDING oder die wegen nach Vertragsschluss erteilter Auflagen erforderlich werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Wird FA. HERDING verpflichtet, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören diejenigen Teile und Leistungen dazu, die für das reine Funktionieren der Anlage notwendig sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind – soweit nicht extra vereinbart – nicht im Liefer- oder Leistungsumfang enthalten. Zu einer funktionsfähigen Anlage gehören die bauseitigen Leistungen, die der Besteller zu erbringen hat, sie sind von der FA. HERDING nicht geschuldet, auch wenn sie für das Funktionieren der Leistung erforderlich sind.

8. Teilleistungen sind zulässig, vom Besteller zu übernehmen und abzunehmen. Entsprechende Teilrechnungen können gestellt werden.

9. Die Lieferfrist beginnt mit Erhalt der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, unwiderruflicher Freigabe und Klärstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere vereinbarter Anzahlungen und bauseitiger Leistungen, voraus. Werden vom Besteller nach Auftragsvergabe Änderungen gewünscht oder die dem Besteller obliegende Mitwirkungshandlungen verspätet erbracht, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, die erforderlich ist, um die Änderungen auszuführen oder um die Zeit, um welche die Leistung des Bestellers verspätet erbracht wird, plus 6 Arbeitstage.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Wird der Versand bzw. die Abnahme auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat berechnet werden; es gelten die Verzugsbestimmungen des BGB.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Fa. HERDING liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Fa. HERDING wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

10. Für die Montage und/oder Überwachung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes gelten besondere Bedingungen.

11. Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FA. HERDING noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand das Werk des Auftragnehmers verlassen hat. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahme-termin, hilfsweise nach der Meldung der Fa. HERDING über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

12. Bei Lieferungen einschließlich der Montagedurchführung (Werkverträge oder Werklieferverträge) ist Fa. HERDING nach Fertigstellung des Werkes (der Anlage) berechtigt, die Übergabe vorzunehmen. Die Übergabe bzw. Übernahme wird auch bei Vorhandensein unwesentlicher Mängel geschuldet.

Vor dieser Übergabe ist ohne eine ausdrücklich vertragliche Vereinbarung oder schriftliche Zustimmung der FA. HERDING keine Nutzung der Anlage durch den Betreiber erlaubt.

Wird die Anlage vor Übergabe und ohne ausdrückliche Erlaubnis benutzt, erfolgt dies allein auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt ohne Rücksicht auf ein Verschulden alle Kosten, die zur Beseitigung von Veränderungen oder Verschlechterungen infolge dieser vorzeitigen Benutzung erforderlich sind. Ist eine vollständige Beseitigung dieser Veränderungen oder Verschlechterungen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die FA. HERDING die weitere Leistungserbringung ablehnen und einen der bis dahin erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

13. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

14. Kommt FA. HERDING in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

15. Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstig versicherbare Risiken versichert. Zum Abschluss einer solchen Versicherung ist FA. HERDING nicht verpflichtet.

16. Zum Lieferumfang gehören, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch die Austragsvorrichtungen bzw. die Sammelbehälter für die abgeschiedenen Stoffe. Die Entsorgung dieser Stoffe ist Angelegenheit des Betreibers. Genauso ist die gegebenenfalls erforderliche Entsorgung verunreinigter oder beschmutzter Filtermedien - sofern sie nicht mehr regenerierbar sind bzw. werden sollen - durch den Betreiber vorzunehmen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Das Vorgesagte gilt entsprechend für im Lieferumfang enthaltene Verpackungsmaterialien, die vom Besteller zu entsorgen sind.

17. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto der Fa. HERDING zu leisten: 35 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung 35 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang. Weiterhin gelten hinsichtlich der Preise folgende Regelungen:

Bei Preisangaben von FA. HERDING gelten diese ab Werk und schließen Nebenkosten wie beispielsweise für Verpackung, Fracht- und Rollgelder, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladekosten sowie die gesetzliche

MwSt. und Kosten gemäß Ziffer 15 nicht ein. Eine eventuell zusätzliche Verpackung, die der Besteller vornehmen läßt, um etwaigen Transportschäden vorzubeugen, wird nicht zurückgenommen und ist gesondert zu vergüten.

18. Bei Aufträgen an FA. HERDING, deren Auslieferungs- oder Montagetermine entgegen der ursprünglichen Vereinbarung über die Zeitspanne von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung vom Besteller hinausgeschoben wird, können von der FA. HERDING die Preise um zwischenzeitlich eingetretene Materialpreis- und/oder Lohnerhöhungen angepasst werden.

19. Scheck oder Wechsel gelten erst nach endgültiger Gutschrift als Zahlung. Die FA. HERDING ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Zahlung entgegenzunehmen.

20. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, verzögert, so entbindet ihn dies nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung. Bei längerer Lagerung behält sich FA. HERDING die Berechnung von Lagergebühren vor.

21. Bei Zahlungsverzug ist FA. HERDING berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, jedoch mindestens Zinsen in Höhe von 8,0 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, in Rechnung zu stellen.

22. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

23. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen FA. HERDING, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Unmöglichkeit, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sowie aus Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Mangelfolgeschäden und Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

24. Mängelansprüche: Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet FA. HERDING unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Punkt 31 - Gewähr wie folgt:

- a) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate.
- b) Für Teile, die innerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung nachgebessert oder ausgetauscht werden, gilt eine erneute Gewährleistungsdauer von 12 Monaten.
- c) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der FA. HERDING nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist FA. HERDING unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der FA. HERDING.

Zur Vornahme aller der FA. HERDING notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der FA. HERDING die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die FA. HERDING von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die FA. HERDING sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FA. HERDING Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt FA. HERDING – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Weitere Kosten des Austauschs übernimmt FA. HERDING nicht.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die FA. HERDING – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen läßt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach 31. b) dieser Bedingungen.

d) FA. HERDING übernimmt keine Gewähr für solche Mängel, die in einem ursächlichen Zusammenhang zu folgenden Gründen stehen:

\*Wenn entgegen der von FA. HERDING vorgesehenen Artikel- bzw. Anlagenkonzeption der Besteller eine andere oder abgeänderte Ausführung ausdrücklich verlangt, oder wenn FA. HERDING für die Projektierung oder Auslegung eines Artikels bzw. einer Anlage bzw. eines Gerätes nicht die richtigen und vollständigen zum Verfahrensprozess gehörenden Angaben zur Verfügung gestellt werden.

\*Wenn die Angaben des Bestellers über einzuhaltende Lärmemissions- und Immissionswerte einschließlich Lage und Entfernung der Einwirkungsorte zu den Geräuschquellen entweder nicht gegeben, nicht richtig oder nicht vollständig sind. Zusätzliche, speziell vom Besteller gewünschte Geräuschminderungsmaßnahmen und die dafür notwendigen Messungen sind kostenpflichtig.

\*Wenn Erfassungselemente bauseits geplant und gestellt werden.

\*Bei Selbstmontage und/oder Selbstinbetriebnahme.

\*Bei durch den Besteller oder Dritte ohne vorhergehende Absprache oder Genehmigung von FA. HERDING vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungsarbeiten.

\*Bei elektrischen und/oder elektronischen Schalt- und Steueranlagen, die bauseitig gestellt und installiert oder nur bauseits installiert wurden, entfällt die Gewährleistung für diejenigen Funktionen der Absauge- und Entstaubungsanlage, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Elektrik stehen.

\*Wenn die von Herding zur Verfügung gestellten Wartungs- und Bedienungsvorschriften sowie Funktionsbeschreibungen nicht korrekt beachtet und eingehalten wurden.

\*Wenn die in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgeschriebenen täglichen und monatlichen Betriebskontrollen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurden.

\*Bei übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Betriebsweise.

\*Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß bzw. Korrosion unterliegen.

\*Bei Aufträgen, die FA. HERDING aufgrund eines fremden Leistungsbeschreibs erteilt werden, übernimmt er die Gewähr für die Leistung seiner Geräte nur entsprechend den vorgegebenen Werten. Für die Auslegung und Anordnung und damit für die Gesamtfunktion der Anlage kann die FA. HERDING dagegen keine Verantwortung übernehmen.

\* Bei unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder einen Dritten bzw. bei vorgenommenen Änderungen, denen von FA. HERDING nicht vorab schriftlich zugestimmt wurde.

25. a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird FA. HERDING auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der FA. HERDING ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird die FA. HERDING den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b) Diese in 25. a) genannten Verpflichtungen der FA. HERDING sind vorbehaltlich 31. b) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

\* der Besteller die FA. HERDING unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet

\* der Besteller die FA. HERDING in angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der FA. HERDING die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 25. a) ermöglicht,

\* der FA. HERDING alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

\* der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

\* die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

26. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

27. Treten Mängel in irgendeiner Weise auf, so ist FA. HERDING unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen, wobei die Beanstandung präzise zu beschreiben ist. Zusätzliche Kosten oder Aufwendungen,

die bei Erfüllung dieser Pflicht nicht entstanden wären, trägt der Besteller. Austauschteile werden Eigentum der FA. HERDING.

Der Besteller haftet für Schäden, die auf mangelhafte bauseitige Leistungen zurückzuführen sind.

28. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von FA. HERDING.

Der Besteller darf die Ware, an welcher FA. HERDING sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden. Für den Fall der Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist vereinbart, dass FA. HERDING an der Sache, mit der oder zu der die Ware vermischt, vermengt oder verbunden worden ist, ein Miteigentumsanteil zusteht, der den Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Vermischung, Vermengung und Verbindung beteiligten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die Sache für FA. HERDING. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeitet. Der Besteller darf die Ware, an welcher FA. HERDING sich das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher FA. HERDING Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FA. HERDING zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen des von FA. HERDING, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an FA. HERDING ab. FA. HERDING kann verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und FA. HERDING alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug notwendig sind. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von FA. HERDING in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller an FA. HERDING schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von FA. HERDING enthalten sind. Steht FA. HERDING an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes des Miteigentums von FA. HERDING.

Wird Ware, an welcher sich FA. HERDING das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher FA. HERDING Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von FA. HERDING bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums von FA. HERDING. Erhält der Besteller für die Veräußerung der Vorbehaltsware von FA. HERDING einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er FA. HERDING schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen von FA. HERDING den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für FA. HERDING sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

Der Besteller hat FA. HERDING sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehalts-ware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen FA. HERDING Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die FA. HERDING durch solche Vorfälle entstehen, hat der Besteller FA. HERDING zu erstatten.

Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von FA. HERDING bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Besteller FA. HERDING hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber FA. HERDING, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann FA. HERDING alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von FA. HERDING gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, FA. HERDING auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist FA. HERDING, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FA.HERDING zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Fa. HERDING den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn Sie vom Vertrag zurücktritt.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt FA.HERDING vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

29. Produkte, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Die Prüfung, ob das Produkt eine Genehmigung erfordert, unterliegt dem Besteller, der dann auch den Genehmigungsantrag bei seiner zuständigen Behörde einzureichen hat.

30. Messungen und statische Berechnungen, Sachverständigengutachten, Prüfzeugnisse u. ä., die aufgrund des Genehmigungs-bescheides zum Nachweis der Einhaltung von erteilten Auflagen verlangt werden, sind durch den Besteller zu veranlassen, wobei dieser auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat.

31. a) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der FA. HERDING infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Neben-verpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer An-sprüche des Bestellers die Regelungen der Absätze 24., 25. und 31. b) entsprechend.

31. b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Gründen auch immer – nur

- \* bei Vorsatz,
- \* bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- \* bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- \* bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- \* bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall be-grenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

32. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Gründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensansprüche nach Abschnitt 31. b) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die ent-sprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

33. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand über-lassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, über-setzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Fa. HERDING zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Fa. HERDING bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## III. Montagebedingungen

1. Diese Montagebedingungen gelten neben den unter I. und II. genannten Bedingungen für alle Montageaufträge der FA. HERDING.

2. Von der FA. HERDING angegebene Fristen über Montagebeginn, -dauer und -ende sind nicht verbindlich. Sie beginnen nicht vor ausnahmsloser Klärung aller für die Montage notwendigen und relevanten technischen Ausführungsdetails.

3. Bei Eintritt unvorhergesehener bzw. unvorhersehbarer, vom Einfluss von FA. HERDING unabhängiger Hindernisse, z.B. wetterbedingte Beeinflussung des Montageablaufs, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung etc. oder verspätete Erbringung einer dem Besteller obliegenden Mitwirkung oder Vorleistung verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung.

4. Verzögert sich der Montagebeginn aus bauseitigen Gründen, so ist FA. HERDING berechtigt, Vergütung für die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

5. Falls keine anderen Absprachen getroffen wurden, gehören folgende Maßnahmen zur bauseitigen Leistung und sind dem Montagepersonal von FA. HERDING kostenlos zur Verfügung zu stellen: Fundamente, Anschlüsse und Bereitstellung von Strom, je nach Anlagensystem Wasser und Abwasser, Druckluft entwässert und entölt usw., Gerüste, Hebezeuge, Stapler, Krane, Kranbahnen, Lifte sowie ausreichende Beleuchtung und Heizung, jeweils mit entsprechendem Bedienpersonal. Außerdem gehören Erd-, Maurer-, Zimmermanns- und Endanstricharbeiten samt den dazu benötigten Baustoffen, Verwahrungen und Unterstützungen einschließlich der elektrischen und pneumatischen Installationsarbeiten zu den Leistungen, die der Besteller zu erbringen hat. Auf Anforderung des Auftragnehmers sind qualifizierte Fachkräfte in genügender Anzahl kostenlos bereitzustellen.

Für den Transport von einzelnen, unzerlegbaren Anlagenteilen in Gebäude müssen genügend große Öffnungen vorhanden und etwaige Hindernisse beseitigt sein.

Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen, Maschinen, Arbeitskleidung etc. sind trockene und abschließbare Räume bereitzuhalten.

Der Besteller haftet für ein eventuelles Abhandenkommen von in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen von FA. HERDING. Telefongespräche der Monteure, welche in Zusammenhang mit der Montageabwicklung stehen, sind kostenlos zu gestatten.

6. Warenlieferungen sind ordnungsgemäß und möglichst nahe der Montagestelle zu lagern. Der Platz muss gut zugänglich, befestigt und für die eventuell notwendige Vormontage geeignet sein. Hochwertige Apparate sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Lieferung ist vom Besteller gegen Diebstahl zu sichern, da das Fehlen von Teilen Kosten für Ersatzbeschaffung und Montageunterbrechung zur Folge haben kann.

Das Abladen der Geräte und Anlagen sowie der Transport zur Verwendungsstelle ist - wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden- vom Besteller vorzunehmen.

7. Sowohl beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das vom Besteller benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zur Einweisung anwesend zu sein. Für den Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit eine stimmige Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann.

Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage kann sich über mehrere Tage erstrecken und gehört zum vergütungspflichtigen Montageaufwand. Ein nicht ausreichender Zeitraum hierfür kann später zu

Betriebsunterbrechungen führen, für deren Folgen die FA. HERDING nicht haftet.

Können diese Arbeiten ohne Verschulden der Fa. FA. HERDING nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige Entsendung von Montagepersonal in Rechnung gestellt.

Nach Montageende sind die vom Auftragnehmer erstellten Anlagen zu übergeben bzw. abzunehmen. Die Übergabe bzw. Abnahme der Anlagen darf nicht dadurch behindert werden, dass die Maschinen oder Anlagen anderer Hersteller, welche mit dem System von FA. HERDING verbunden sind, während des Probeauflaufes nicht oder nur teilweise betriebsbereit sind.

Liegt eine eventuelle Verzögerung des Übergabe- oder Abnahme-termins im Verantwortungsbereich des Bestellers oder z.B. auch darin begründet, dass die bauseits gestellte oder installierte elektrische Schaltanlage Mängel aufweist, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen. Sollte der Besteller trotz Aufforderung binnen 6 Tagen bei der Übergabe oder Abnahme nicht mitwirken, so gilt die Anlage als übergeben und angenommen.

Wird die Anlage bereits vor der Übergabe bzw. Abnahme mit ausdrücklich schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gefahren (z.B. vereinbarter Probetrieb), so hat der Besteller die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen, da FA. HERDING während dieser Phase nicht dauernd zugegen sein kann. Wird die Anlage ohne Genehmigung von FA. HERDING in Betrieb genommen, dann gilt die Übergabe und Abnahme mit Beginn der Nutzung als erfolgt.

Das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll ist vom Besteller zu unterzeichnen. Eventuelle Mängel, das Fehlen von Bagatellteilen oder die Notwendigkeit kleinerer Nacharbeiten sind darin zu vermerken. Fehler und Unzulänglichkeiten, die unerheblich, einfach zu lösen sind und die sich nicht negativ auf die Arbeitsweise der Anlage in Bezug auf Qualität und Arbeitssicherheit auswirken, berechtigen zu keiner Verweigerung der Übergabe bzw. Abnahme. FA. HERDING verpflichtet sich schriftlich, die Mängel in angemessener kurzer Zeit zu beheben.

8. Zur Ermittlung der Montagekosten und sonstiger Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Preislisten von FA. HERDING. Vorbereitende Besuche, Montage, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Übergabe sind kostenpflichtig.

9. Arbeits- und Reisetunden, Reisekostenzuschüsse, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht, Erschwernis- bzw. Schmutzzulagen usw. werden auf Arbeitsbescheinigungen erfasst und dem Besteller zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt.

Auch bei kostenlosen Montagearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Besteller auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt. Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen. Die Abrechnung nach den Kostenrichtsätzen, die in Anlage beigefügt sind, erfolgt nach Beendigung der Montagearbeiten, bei Großmontagen im Monatsrhythmus. Änderungen in der Anordnung der Anlage, die durch bauliche Schwierigkeiten oder vom Besteller veranlasst werden

(beispielsweise bei nachträglicher Veränderung des Aufstellungsortes der Maschinen oder Anlagen und die dadurch anders verlaufende Rohrleitungsführung), werden grundsätzlich auf Zeitznachweis abgerechnet. Für die Einhaltung eines Pauschalpreises gilt: Die Bestellerleistungen sind frist- und sachgemäß zu erbringen. Alle bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen und ununterbrochenen Verlauf der Montage und Inbetriebsetzung müssen gegeben sein. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder bauseits gewünschte bzw. bauseits bedingte Zusätze/Änderungen entstehen, ist FA. HERDING berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen.

Wartezeiten der Monteure, die wegen Verzögerungen im Aufbau der Anlage durch bauseitiges Verschulden oder durch andere, unvorhergesehene, von FA. HERDING nicht zu vertretende Zwischenfälle eintreten, werden zu den gleichen Stundensätzen wie für die Arbeitszeit berechnet. Bei Montageunterbrechungen, die infolge baulicher Gegebenheiten oder auf Veranlassung des Bestellers eintreten, werden die Kosten für die Heimfahrt und Wiederanfahrt, ebenso die entstehenden Fahrzeiten, gesondert in Rechnung gestellt.

Montagekosten sind Barauslagen und deshalb nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug (Skonto, Rabattstaffel usw.) zu begleichen.

Sollte der Verlauf der Montage, oder der Einsatz und die Arbeit der Monteure von FA. HERDING oder deren Stunden- und Auslagennachweise beanstandet werden, ist dies FA. HERDING unverzüglich vorzutragen, da nachträglich eingehende Beschwerden nicht anerkannt werden können.

Den Monteuren von FA. HERDING, die nur für ihren eigenen Einsatz das notwendige Werkzeug mitführen, sind beim Aufbau der Anlagen alle erforderlichen Sicherheiten zu gewähren. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf ordnungsgemäßes Gerüst-aufbauen, die Zurverfügungstellung einwandfreier Hebezeuge und Transportmittel. In allen Fällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Monteure von FA. HERDING sind in die individuellen bauseitigen Vorschriften ein-zuweisen.

Müssen im Rahmen von Montage- oder Wartungsarbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Räumen durch-geführt werden, welche für derartige Arbeiten nicht besonders vorgesehen sind, so hat der Betreiber bzw. dessen Sicherheitsbeauftragter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen. Hier wird besonders auf § 8, Abs. 2, VGB 15 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen, wonach der Betreiber eine schriftliche Schweißerlaubnis zu erteilen hat.

Der Betreiber hat seinen täglichen bzw. nach den Betriebs- und Wartungsanleitungen erforderlichen Betriebskontrollen regelmäßig nachzukommen. Die tägliche Betriebskontrolle umfasst alle mechanischen Antriebe, die die Funktion der Gesamtanlage im Hinblick auf die Erbringung der vollen Leistung sowie die Kontrolle der Emissionswerte. Angebrachte Mess- und Regelanrichtungen sind ebenfalls in diese tägliche Kontrolle einzubeziehen.

In wöchentlichen Abständen sind das Rohrleitungssystem, die Erfassungselemente und die Verkleidungen zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Austragungsorgane.

FA. HERDING weist eindringlich darauf hin, Überwachungs- und Kontrollgeräte von kompetenten Herstellerfirmen vorzusehen, um eventuellen Schäden vorzubeugen. Zur Durchführung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmessgeräte geschaffen. Auf Anfrage nennen FA. HERDING die entsprechenden Herstellerfirmen solcher Geräte.

Der Besteller und Betreiber hat die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie alle mitgelieferten Dokumentationen und Funktionsbeschreibungen von FA. HERDING auf das Genaueste zu beachten (siehe Abschnitt Gewährleistung und Haftung). Ergänzend hierzu verweist FA. HERDING auf die VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen, Abscheidung von festen und flüssigen Luftverunreinigungen".

Für den Fall, dass der Betreiber ausnahmsweise nicht im Besitz der Bedienungs- und Wartungsanleitungen von FA. HERDING ist, so hat er diese bei FA. HERDING umgehend anzufordern.

Mündliche Aussagen oder Anweisungen durch die Wartungsdienstmonteure sind der FA. HERDING nicht zuzurechnen, soweit sie von den Betriebs- und Wartungsanleitungen abweichen und durch die Betriebsleitung der FA. HERDING nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

"Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen, Abscheidung von festen und flüssigen Luftverunreinigungen".

Für den Fall, dass der Betreiber ausnahmsweise nicht im Besitz der Bedienungs- und Wartungsanleitungen von FA. HERDING ist, so hat er diese bei FA. HERDING umgehend anzufordern.

Mündliche Aussagen oder Anweisungen durch die Wartungsdienstmonteure sind der FA. HERDING nicht zuzurechnen, soweit sie von den Betriebs- und Wartungsanleitungen abweichen und durch die Betriebsleitung der FA. HERDING nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.